

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 47 vom 27. August 2002

Der Petitionsausschuss hat am 27. August 2002 die nachstehend aufgeführten vier Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
Vorsitzende

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/206 L 15/207	Beschwerde über Mobbing und Verletzung der Fürsorgepflicht	Der Vorwurf des Mobbings bezieht sich auf Konfliktsituationen am Arbeitsplatz des Petenten. Der Dienstherr ist dem nachgegangen. Es hat Dienstgespräche gegeben, an denen der Petent, sein Vorgesetzter, ein Vertreter der Behörde und ein Vertreter des Personalrates teilgenommen haben. In dem ersten Dienstgespräch sind die einzelnen Punkte detailliert angesprochen worden. Dem Petenten ist nochmals Gelegenheit gegeben worden, die Unterlagen, aus denen sein Vorgesetzter ein dienstliches Fehlverhalten hergeleitet hat, zu sichten. In dem zweiten Dienstgespräch war in der Sache keine Einigung zu erzielen. Deshalb schlossen die Beteiligten einen Vergleich. Aufgrund dessen wurde der Petent versetzt. An der neuen Arbeitsstelle nahm der Petent für einige Zeit seine Arbeit auf, bis er dann längerfristig erkrankte. Nach einer Begutachtung durch den Amtsarzt wurde er mittlerweile in den Ruhestand versetzt. Damit hat der Senator für Bildung und Wissenschaft seiner dem Petenten gegenüber bestehenden Fürsorgepflicht in hinreichendem Maße genügt.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/215	Beschwerde über die ärztliche Versorgung im Strafvollzug	Nach § 58 Strafvollzugsgesetz haben Gefangene Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfasst insbesondere ärztliche Behandlung, zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln sowie medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation. Diesen Ansprüchen genügt die ärztliche Versorgung in den Justizvollzugsanstalten in Bremen. Eine Visite ist nach dem Straf-

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 15/237	Beschwerde über die zunehmende Arbeitsbelastung von Lehrkräften	<p>vollzugsgesetz nicht vorgesehen. Sie wurde zwar vor einigen Jahren in Bremen als Modellversuch eingeführt. Zur Zeit ist eine Visite jedoch aus personellen Gründen nicht möglich. Die Krankenversorgung wird durch den Ausfall der Visite in keiner Weise berührt.</p> <p>Die kranken Gefangenen haben entgegen den Ausführungen des Petenten auch die Möglichkeit, sich dem Sanitätsdienst vorzustellen. Wenn ein Gefangener sich krank fühlt, teilt er das dem Stationsbediensteten mit. Der meldet den Gefangenen im Krankbereich schriftlich unter Mitteilung der Symptome an. Der Arzt entscheidet dann über den Zeitpunkt der Vorstellung dort. In akuten Fällen wird die Vorstellung beim Arzt sofort telefonisch abgeklärt bzw. werden die Patienten dem Arzt entweder unverzüglich vorgestellt oder der Arzt wird in die Station gerufen. In Notfällen wird Kontakt mit dem Diakonissenkrankenhaus aufgenommen bzw. der Rettungswagen in die JVA gerufen. Ergänzend bleibt festzustellen, dass auch in diesem Bereich versucht wird, den zur Zeit bestehenden personellen Engpass durch Besetzung freier Stellen baldmöglichst zu beheben.</p> <p>Im Schuljahr 1997/1998 wurde im Land Bremen – wie auch in anderen Bundesländern – die Pflichtstundenzahl für Lehrkräfte erhöht. Damit bewegen sich in Bremen nunmehr die geltenden Unterrichtspflichtzeiten nahezu im Mittel der anderen Länder. In der Vergangenheit lag die wöchentliche Unterrichtspflichtstundenzahl für Lehrkräfte in Bremen niedriger als der Durchschnitt der anderen Bundesländer. Angesichts der Haushaltsnotlage bestand hier dringender Handlungsbedarf. Die Regelungen zur Altersermäßigung für Lehrkräfte sind verbessert worden. Hier bietet das Land Bremen bessere Bedingungen für Lehrkräfte, als eine Reihe anderer Bundesländer. Im Juli 2002 hat das Land Bremen die arbeitszeitlichen Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer dahingehend geändert, dass der letzte Tag der Sommerferien in der Schule für die unterrichtsorganisatorische und inhaltliche Vorbereitung des neuen Schuljahres genutzt werden soll. Außerdem wurden vier weitere Präsenztage eingerichtet, die für schulinterne und schulübergreifende Fachberatungen, andere schulspezifische teamorientierte Formen der Fortbildung, gemeinsam beschlossene Veranstaltungen des Kollegiums, insbesondere der Personal- und Unterrichtsentwicklung, sowie für zentrale schulübergreifende Fortbildungsveranstaltungen zu nutzen sind. Ziel dieser Regelung ist es, einen Teil der bisher den Lehrkräften zur freien Disposition stehenden Arbeitszeit an den Ort Schule zu verlegen. Es geht nicht darum, die Arbeitszeit der Lehrkräfte zu verlängern. In dieser Zeit kann vielmehr gemeinsam die Schulorganisation verbessert und im Team der Unterricht vorbereitet werden. Beides bewirkt neben der Verbesserung von Schule und Unterricht auch eine Erleichterung der Arbeit der Lehrkräfte. Zum Einwand des schlechten sozialen Ansehens von Lehrkräften ist zu erwidern, dass diese eine</p>

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
		<p>verantwortungsvolle und schwierige Arbeit leisten. Sie müssen vielen gesellschaftlich an sie herangetragenen Anforderungen gerecht werden. Dementsprechend muss die Gesellschaft sie auch unterstützen und anerkennen, dies gilt insbesondere weil der größte Teil der Lehrkräfte seine Arbeit mit großem Engagement umsetzt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft wird seine Unterstützung durch öffentlich wahrnehmbare Erklärungen und auch durch Ansprache aller gesellschaftlich relevanten Kräfte vorantreiben.</p>